

## Empfehlungen an Veranstalter:

- Keine „All-inclusive“ oder "Flatrate-Angebote"
- Verpflichtung zum Projekt "7 aus 14" mit den obligatorischen Vorgaben. Formulare zum Download: <http://www.freyung-grafenau.de/Gesundheit-und-Soziales/Kinder-Jugend/Jugendschutz>
- Benennung eines konkreten Jugendschutzbeauftragten
- rechtzeitige Information über den Veranstaltungsverlauf an die Kommune (mindestens 14 Tage vorher)
- Deutliche Hinweise über die Jugendschutz- und gaststättenrechtlichen Bestimmungen bei der Veranstaltungswerbung
- Vorhalten ausreichender Anzahl geeigneter Ordner, i.d.R. mind. 2 je 100 Besucher. Kennzeichnung: Security
- Attraktive Angebote alkoholfreier Getränke, die billiger sind als alkoholische Getränke.
- Eingangskontrolle über den gesamten Veranstaltungszeitraum
- Altersgemäße Kennzeichnung der Gäste z.B. durch unterschiedlich farbige Armbänder oder Stempel
- Jugendschutz auch im Veranstaltungsumfeld beachten
- Kein Alkohol an erkennbar Betrunkene
- rechtzeitiger Kontakt (mind. 14 Tage vorher) zu Gemeinde (§12GastG), bzw. Ordnungsamt bzgl. Klärung rechtlicher Vorschriften



Weitere Informationen unter:

[www.blja.bayern.de/themen/jugendschutz/index.html](http://www.blja.bayern.de/themen/jugendschutz/index.html)

[www.jugendschutzaktiv.de](http://www.jugendschutzaktiv.de)

[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Landratsamt Freyung-Grafenau/  
Gesundheitsamt.

Postanschrift: Postfach 13 , 94075 Freyung  
Hausanschrift: Bahnhofstraße 10, 94078 Freyung  
Tel. 08551/9637-0; Fax: 08551/9637-50

[www.freyung-grafenau.de](http://www.freyung-grafenau.de)

Finanziert aus Fördermitteln zur Suchtprävention  
durch die Reg. v. Ndb.

Stand: 02/2014

#### Titelbild:

A. Füller und L. Karwath (Urheber)



## Jugendschutz aktiv

Informationen für Festveranstalter,  
Gewerbetreibende, Erwachsene und  
Jugendliche

**Jugendschutz aktiv  
Freyung-Grafenau macht mit**

**Suchtprävention** als zentrale Aufgabe im Landratsamt Freyung-Grafenau ist als ein wesentlicher Aspekt der Gesundheitsförderung zu verstehen.

**Jugendschutz** möchte junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen schützen und damit eine gesunde Entwicklung fördern. Aufgrund der Situation, dass Kinder und Jugendliche bestehende Gefährdungen noch nicht richtig einschätzen können, sind wir als Erwachsene gefordert Verantwortung und Vorbildfunktion zu übernehmen.

**Gewerbetreibende, Festveranstalter, Vereinsvertreter, Ehrenamtliche und Privatpersonen** können sich jederzeit Informationen einholen. Insbesondere können sie sich im Vorfeld von Veranstaltungen bezüglich der angemessenen, praktischen Umsetzung von Jugendschutzvorgaben beraten lassen.

**Ihre Ansprechpartner:**

**Kreisjugendamt**

Herr Thomas Seidl

Tel. 08551-57168

e-mail: [thomas.seidl@lra.landkreis-frg.de](mailto:thomas.seidl@lra.landkreis-frg.de)

**Kreisjugendring/Kommunale Jugendarbeit**

Frau Martina Kirchpfening

Tel. 08551-914261

e-mail: [kirchpfening.m@kreisjugendring-frg.de](mailto:kirchpfening.m@kreisjugendring-frg.de)

**Ordnungsamt**

Herr Georg Blöchinger

Tel. 08551/57-153

e-mail: [georg.bloechinger@lra.landkreis-frg.de](mailto:georg.bloechinger@lra.landkreis-frg.de)

**Gesundheitsamt**

Frau Elvira Grillmeier

Tel. 08551/9637-16

e-mail: [elvira.grillmeier@lra.landkreis-frg.de](mailto:elvira.grillmeier@lra.landkreis-frg.de)

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen sollen Sie dabei unterstützen, die geltenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können, bzw. Jugendliche vor Alkoholmissbrauch zu schützen.

Das **Jugendschutzgesetz** enthält grundsätzlich keine verbindlichen „Ausgehzeiten“ für Kinder und Jugendliche, aber es sieht Zeitgrenzen für ganz bestimmte Orte und Veranstaltungen vor. Eltern tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

§		Kinder unter 14	Jgdl. unter 16	Jgdl. unter 18
	Erziehungsberechtigte sind nicht verpflichtet alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Eltern tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung			
§4	Aufenthalt in Gaststätten	X	X	Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, -clubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen, u.a. Discos. Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich	X	X	Bis 24 Uhr
	<b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.</b> Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe anderer alkoholischer Getränke z.B. Bier, Wein o.ä. (Ausnahme: erlaubt bei 14 u. 15 Jähr. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/Eltern)			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Besuch öffentl. Filmveranstaltungen nur entsprechend der Freigabekennzeichnung „FSK 0/6/12/16J.“Kd. unter 6 J. nur mit erziehungsbeauftr. Person/Ausnahme: Film ab 12J.: Anw. ab 6J. mit erziehungsbeauftragter Person erlaubt	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen, nur entsprechend der Freigabekennzeichen „FSK ab 0/6/12/16J.“			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmögl. Nur entsprechend den Freigabekennzeichen „FSK ab 0/6/12/16J.“			

= Beschränkungen werden durch die Begleitung einer Erziehungsbeauftragten Person aufgehoben